

Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP): Schluss mit der gewerbmässigen Bettelei – Der Gemeinderat muss endlich handeln!

Seit Jahren ist die Bettelei, besonders die durch Banden organisierte Bettelei in der Stadt Bern, ein Ärgernis! Diverse Versuche der Anwohner, betroffenen Geschäfte und Passanten mit Bittschreiben, Petitionen, Initiativen und mit parlamentarischen Vorstössen den Gemeinderat auf dieses Problem aufmerksam zu machen und ihn zu sensibilisieren scheiterten bedauerlicherweise. Einzig vor Wahlen wurde halbherzig gegen die Unsitte durchgegriffen. Durch die jahrelange Untätigkeit des Gemeinderates hat sich das Problem nun auch auf die Aussenquartiere ausgedehnt. Fast vor jedem grösserem Einkaufscenter sind bandenmässig organisierte Bettelnde anzutreffen.

Wie in den Lauben im Zentrum, fallen zahlreiche Bettelnde, auch in den Quartieren vermehrt durch ihre nicht beherrschten Musikinstrumente oder ihr aufdringliches Verhalten auf. Auch wird nicht davor zurückgeschreckt Kleinkinder oder behinderte Menschen einzusetzen um Mitleid zu erwecken. Es ist auch zu beobachten, dass die Bettelnden zunehmend ein aggressives Verhalten an den Tag legen, um ans Geld der Passanten zu kommen. In der Innenstadt fällt auch auf, dass die organisierten Bettelnden mehr Platz für sich beanspruchen, indem sie Decken oder Tücher etc. auslegen.

Nach wie vor sind die meisten bettelnden Personen auf dem Boden der Stadt Bern Ausländer, welche durch ihre Banden organisiert sind.

Nach wie vor ist es Fakt, dass es keine Begründung gibt, welche in unserem Sozialstaat die Bettelei rechtfertigt. Die Stadt Bern hat durch die unnötige Bettelei nicht nur als UNESCO Welterbe viel von ihrem Charme, ihrer Schönheit und ihrem Ansehen verloren, sondern durch all die negativen Randerscheinungen, die eine Duldung dieser grösstenteils bandenmässig organisierten Bettelei mit sich bringt auch im Hinblick auf den Tourismus an Attraktivität eingebüsst. Auch mit Blick auf die Euro 08.

Um die unnötige gewerbmässige und menschenverachtende bandenorganisierte Bettelei in der Stadt Bern endlich zu unterbinden, wird aufgefordert, ein Verbot für diese Art der Bettelei im dem entsprechenden Reglement auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Ab sofort sind strengere Kontrollen durchzuführen und die bandenmässig organisiert Bettelnden müssen weg gewiesen werden.

Bei den Kontrollen sollen die Personalien der Bettelnden registriert werden, damit diese im Wiederholungsfall ausgewiesen werden können.

Anmerkung: In verschiedenen Deutschen Städten wird dies, schon auf diese Art umgesetzt und zeigt grossen Erfolg. In diversen Städten wurde mit einer Polizeipatrouille festgestellt, wann, wo und wie die „Bettelnden“ in Position gebracht wurden. Dabei konnte ohne grossen Aufwand festgestellt werden, ob eine Bande dahinter war oder nicht!

Bern, 19. Oktober 2006

Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP), Stefan Bärtschi, Dieter Beyeler, Simon Glauer, Ueli Jaisli, Lydia Riesen-Welz, Rudolf Friedli, Peter Bernasconi

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt damit der Charakter einer Richtlinie zu.

Unter dem Oberbegriff „Bettelei“ werden nach Auslegung der Motionärinnen und Motionäre eine unbestimmte Vielzahl von Aktivitäten und Personen erfasst. Unterschieden werden kann zwischen „echten“ Bettelnden, die ohne jegliche Gegenleistung auf die Mildtätigkeit von Passantinnen und Passanten hoffen, und Personen, die für ein Entgelt einen zumindest geringen Gegenwert wie Blumen, Anhänger, Musikdarbietungen usw. bieten. Bei der zweiten Gruppe kann nur bedingt von Bettelei gesprochen werden, da die Passantinnen und Passanten eine Gegenleistung für ihre Spende erhalten. Weiter kann zwischen Personen mit Aufenthalts-/ bzw. Niederlassungsbewilligung und Touristinnen und Touristen bzw. Personen ohne Aufenthaltsbewilligung unterschieden werden. Für die Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligungen gelten besondere fremdenpolizeiliche Bestimmungen.

Die Ausübung eines Gewerbes („Bettelei mit Gegenleistung“) oder eine Darbietung (Musikdarbietung) auf öffentlichem Grund stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar und ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen [Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211]). Die zuständige Behörde, hier grundsätzlich das Polizeiinspektorat, erteilt die Bewilligung, wenn keine polizeilichen Gründe wie beispielsweise eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen. Speziell geregelt ist die Bewilligung für Strassenmusizierende. Gemäss der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1) haben Strassenmusizierende um eine Bewilligung zu ersuchen, wenn mehr als 2 Leute auftreten oder gewerbsmässiges Musizieren vorliegt. Die zuständige Bewilligungs- und Kontrollbehörde ist das Polizeiinspektorat. Liegen Verstösse gegen die genannte Verordnung vor, spricht das Polizeiinspektorat Verwarnungen oder Anzeigen aus. Jährlich spricht das Polizeiinspektorat rund 50 bis 60 Verwarnungen aus. Im Jahr 2006 wurden in diesem Bereich zudem 82 Anzeigen erstellt.

Die „Bettelei ohne Gegenleistung“ auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig, da ein gesteigerter Gemeingebrauch nur in seltenen Fällen (Verweilen am Ort über längere Zeit, Behinderung von Passantinnen und Passanten) in Frage kommt. Das kantonale Bettelverbot wurde vom Kanton Bern 1991 aufgehoben. Seither existiert keine strafrechtliche Grundlage mehr, um Bettelei unter Strafe zu stellen. Einzelne Kantone (Bsp. St. Gallen) kennen noch ein Bettelverbot. Der Gemeinderat hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung bereits 1999 um eine Stellungnahme ersucht, ob eine Gemeinde auf ihrem Gebiet ein Bettelverbot erlassen kann. Das kantonale Amt hat dies grundsätzlich bejaht.

Ein allgemeines Bettelverbot erscheint auf den ersten Blick ein hilfreiches Mittel, um die Bettelei zu unterbinden. Probleme ergeben sich bei der Rechtsanwendung, da zwischen bettelnden Personen mit oder ohne Gegenleistung und zwischen wohltätigen Organisationen unterschieden werden müsste. Diese Unterscheidung bedürfte die Einräumung eines grossen Ermessensspielraums für die zuständige Behörde, was eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung schwierig macht. Denkbar wäre auch, das Musizieren auf öffentlichem Grund immer und die Bettelei neu bewilligungspflichtig zu erklären. Dies würde jedoch bedeuten, dass mehr personelle Ressourcen für Kontrollen eingesetzt werden müssten, die weder bei der Stadtpolizei noch beim Polizeiinspektorat vorhanden sind. Zudem müsste diese Bewilligungsregelung sinnvollerweise ebenfalls von einem Verbot bei Verstössen bzw. der Möglichkeit einer Sanktion (Busse) begleitet werden,

wobei sich das Problem der Durchsetzbarkeit ergeben kann, wenn die betroffenen Personen nicht über genügend finanzielle Mittel zur Zahlung der Busse verfügen.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat zum letzten Mal im Jahr 2000 davon abgesehen, ein allgemeines Bettelverbot in seiner Kompetenz zu erlassen. Als Alternative hat der Gemeinderat die ihm unterstellten Behörden angewiesen, andere Massnahmen wie Wegweisung und Ausschaffung gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG; SR 142.20), Personenkontrollen, Kürzung von Fürsorgeleistungen bei bettelnden Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern und fürsorgerechtliche Abklärungen bei aufgegriffenen Personen zu ergreifen. Diese Massnahmen haben im Zusammenhang mit schweizweiten Gegebenheiten (z.B. Rückgang der Asylgesuche) zum Rückgang von bettelnden Personen in der Stadt Bern geführt.

Im Weiteren verfügt die Gewerbepolizei über einen Spezialdienst, der während der Bürozeiten bei Eingang der Reklamationen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchenden in Sachen Strassenaktivitäten sofort seinen Dienst aufnimmt und vor Ort interveniert. Seit Anfang April 2005 hat man diesen Dienst noch intensiviert, indem man nicht mehr erst bei Eingang einer Reklamation ausrückt, sondern durch Kontrollgänge Präsenz zeigt und so auch sozialpräventiv wirken kann. Zudem wird das Telefon zur Entgegennahme von Reklamationen auch während der Mittagszeit bedient. Bei Reklamationen wird sofort ausgerückt. Von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an den Wochenenden ist die Stadtpolizei für Reklamationen und Klagen zuständig. Ein besonderes Augenmerk gilt weiterhin der organisierten Bettelei, gegen welche wenn möglich eingeschritten wird, insbesondere wenn übermässiger gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Im Übrigen wirken auch die Mitarbeitenden von PINTO nach Möglichkeit auf aggressiv Bettelnde ein.

Die Situation der Bettelei kann wegen der vermehrten Kontrollen und Anzeigen nicht mehr als dramatisch bezeichnet werden. Bei der Stadtpolizei und bei der Gewerbepolizei gehen gegenwärtig nur vereinzelt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über bettelnde Personen ein.

Auswirkungen auf das Personal und die Finanzen

Für zusätzliche Kontrollen wären mehr Fusspatrouillen der Stadtpolizei oder der Gewerbepolizei notwendig. Hierfür müssten neben den bestehenden Ressourcen zusätzliche geschaffen werden, damit die übrigen Aufgaben nicht vernachlässigt würden. Eine solche Kontrolle mit einer zusätzlichen Patrouille (8 Stunden pro Tag, 40 Stundenwoche, 2 Personen) würde ungefähr zusätzliche Vollkosten von Fr. 260 000.00 bis Fr. 280 000.00 je nach Ansiedelung (Gewerbe- oder Stadtpolizei) auslösen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 4. April 2007

Der Gemeinderat